

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Kömerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 69

Diez, Dienstag den 23. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 12. März 1915.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 403) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Schweden deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

Berlin, den 12. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) vom 19. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 103). Vom 12. März 1915.

In § 1 Abs. 2 Ziffer 1 unter c: Der zweite Halbsatz von Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vergällung muß vor dem 1. April 1915 beendet sein und zwar auch dann, wenn der Zucker vorher veräußert worden ist.“

Berlin, den 12. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

L. 1792

Diez, den 18. März 1915.

Bekanntmachung

Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß Weizenmehl mit 10 Prozent Roggenmehl gemischt bis zum 15. April d. Js. abgegeben werden darf.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

betreffend die Racheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur Racheichung vorgelegt werden.

Bei der Racheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzuverlässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, irgend eine Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Im Kreise Unterlahn wird die Racheichung im Jahre 1915 nach unten abgedrucktem Plan durchgeführt. Die genauen Tage und Stunden, in welchen die Gegenstände aus den einzelnen Gemeinden im Racheichungslokal vorzulegen sind, werden durch die Eichbeamten den Bürgermeistern rechtzeitig mitgeteilt werden. Zwecks ordnungsmäßiger Durchführung des Rundreiseplanes sind dann diese Termine innezuhalten.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in den angegebenen Racheichungslokalen zur festgesetzten Zeit gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Die Racheichung nicht transportabler Meßgeräte (zum Beispiel Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen des Eichmeisters am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichbeamten zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben. Auch sind dann die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten sowie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise des Eichbeamten auf dem Landwege zu tragen, die Fuhrkosten aber nur dann, wenn der Prüfungsort von dem Racheichungsort oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhaltestelle mindestens 2 Kilometer entfernt ist.

Die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Gebühren erfolgt während der Abhaltung des Nachrechnungstages durch die Gemeinde der Nachrechnungsstelle für den gesamten Nachrechnungsbezirk. Die Rückgabe der Gegenstände erfolgt nur gegen Erstattung der Eichgebühren.

Wer seine Meßgeräte an den festgesetzten Tagen nicht an der Nachrechnungsstelle vorlegt oder seine Blechwaage nicht rechtzeitig anmeldet, kann später nicht mehr berücksichtigt werden und muß dann seine Meßgeräte bei dem königlichen Eichamt in Diez zur Nachrechnung vorlegen bzw. anmelden, wodurch dann größere Kosten entstehen.

Nach beendigter Nachrechnung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden. Gewerbetreibende usw., die von den Nachrechnungstagen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert werden. Gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erlaube ich unter Bezugnahme auf § 3 der in der Sonderbeilage zu Nr. 3 des Regierungs-Amtsblattes für 1913 veröffentlichten Erhebungsanweisung vom 11. Dezember 1912 für die sofortige Aufstellung der Eichlisten nach dem daselbst bekannt gegebenen Muster II Sorge zu tragen. Die vollständig aufgestellten Eichlisten und die Formulare zu den Zahlungslisten müssen dem Bürgermeister der Nachrechnungsstelle mindestens 3 Tage vor Beginn der Nachrechnung übersandt werden. Letzterer hat die Eichlisten dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen an der Nachrechnungsstelle zu übergeben.

Zur Abhaltung der Nachrechnungstage haben die Gemeinden nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 geeignete, d. h. für den Aufenthalt der Beamten und des Publikums angemessene hergerichtete, helle und geheizte Räumlichkeiten bereitzustellen. (S. Rundreiseplan.) Für Beleuchtung der Räume ist gegebenenfalls auch Sorge zu tragen. Auch haben die Bürgermeister im übrigen die Eichbeamten bei der Abhaltung dieser Eichstage zu unterstützen, insbesondere gehört hierzu die Unterstützung der Eichbeamten zur Erlangung geeigneten Fuhrwerks für die Fortschaffung der zur Wahrnehmung des Eichgeschäftes erforderlichen Ausrüstung zu angemessenen Preisen. Die Kosten für die Bestellung des Fuhrwerks werden von der Eichamtskasse übernommen.

Zugleich erlaube ich, auch die Landwirte zur Vorlegung ihrer eichpflichtigen Meßgeräte anzuhalten. Nach den neuen Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte vom 28. Dezember 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 7 des Regierungs-Amtsblattes für 1913) unterliegen die Landwirte den regelmäßigen polizeilichen Revisionen, wenn ein regelmäßiger Absatz der Erzeugnisse unter Verwendung von Meßgeräten stattfindet.

In § 12 der Vorschriften über die Erhebung der Eichgebühren vom 11. Dezember 1912 ist angeordnet, daß bei Einziehung der Eichgebühren während der Abhaltung des Nachrechnungstages der Name des zur Erteilung von Quittungen über empfangene Gelder berechtigten Beamten und dessen Namensunterschrift auf einem Aushang ersichtlich zu machen sind. Ich erlaube, für die rechtzeitige Bereithaltung des Aushanges Sorge zu tragen.

Die Ortspolizeibehörden mache ich für eine wiederholte rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung meiner Anordnung verantwortlich; einige Tage vor dem Nachrechnungstermin ist nochmals hierauf aufmerksam zu machen. Soweit als nötig, sind die Beteiligten von den Nachrechnungs-

terminen besonders — durch Boten pp. — in Kenntnis zu setzen.

Diez, den 15. März 1915.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Rundreiseplan

für die periodische Nachrechnung im Kreis Unterlahn 1915.

1. Vom 7. April bis 9. April in Balduinstein für die Orte Balduinstein, Gramberg, Langenscheid, Schaumburg, Steinberg, Wasenbach, im Saal des Gastwirts Wör.
2. Vom 13. April bis 17. April in Holzappel für Holzappel im Rathaus.
Vom 20. April bis 22. April in Holzappel für die Orte Charlottenberg, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Giershausen, Gutenader, Hirschberg, Horthausen, Iffelsbach, Kalkofen, Laurenburg, Ruppenrod, Scheidt, im Rathaus.
3. Vom 28. April bis 30. April in Nassau für Nassau, in den Räumen des früheren Gemeindebeamten.
Am 1. Mai in Nassau für Bergnassau-Scheuern.
Vom 5. Mai bis 8. Mai in Nassau für Attenhausen.
Vom 11. Mai bis 12. Mai in Nassau für Dausenau.
Vom 14. Mai bis 15. Mai in Nassau für die Orte Dienethal, Miffelberg, Hömberg, Obernhof, Seelbach, Sulzbach, Weinähr, Winden, Zimmerchied.
4. Vom 26. Mai bis 27. Mai in Schweighausen für die Orte Schweighausen, Becheln, Dörsighofen, Geisig, Oberwies; im Rathaus.
5. Vom 1. Juni bis 2. Juni in Flacht für Flacht in der Turnhalle.
Vom 4. Juni bis 5. Juni in Flacht für Holzheim.
Am 7. Juni in Flacht für Niederneisen.
6. Vom 10. Juni bis 12. Juni in Hahnstätten für Hahnstätten; im Rathaus.
Vom 16. Juni bis 19. Juni in Hahnstätten für Burgschwalbach.
Vom 23. Juni bis 25. Juni in Hahnstätten für die Orte Kaltenholzhausen, Lohrheim, Mubershausen, Rehbach, Oberneisen, Schiesheim.

J.-Nr. Pr. I. 4. A. 916.

Wiesbaden, den 5. März 1915.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat mir durch Erlaß vom 13. v. Mts. einige Exemplare des von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt herausgegebenen Ernährungsmerkblatts, Ratschläge für die Kriegszeit, mitgeteilt und hierbei auf die erste Bemerkung auf Seite 4 des Merkblatts besonders hingewiesen, welche lautet:

„Ausführlich erläutert sind die Anweisungen des Ernährungsmerkblattes in der Schrift: Ernährung in der Kriegszeit, ein Ratgeber für Behörden, Geistliche, Ärzte, Lehrer und Lehrerinnen, Gewerkschaftsbeamte, Hausfrauen und alle, die raten und helfen wollen, von Prof. Dr. Paul Elybacher, Frau Hedwig Gehl, Prof. Dr. Carl Oppenheimer, Prof. Dr. Max Rubner und Prof. Dr. Nathan Zung. Preis 15 Pfg., von 10 Stück an 10 Pfg., von 50 Stück an 8 Pfg.“

Bestellungen sind unter Beifügung des Kostenbetrages zu richten an den Verlag Friedrich Vieweg u. Sohn, Braunschweig.

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, empfehle ich ergebenst, für möglichste Verbreitung der Schrift Sorge zu tragen.

Der Regierungspräsident.
v. Reister.

Berlin W. 9, den 24. Februar 1915.
Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Im Verlage von Julius Springer, Berlin, ist eine im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitete Schrift „Die Rattenvertilgung“ erschienen, auf die ich Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren aufmerksam mache. Die Schrift ist zum Einzelpreise von 30 Pfg. käuflich; im Sammelbezüge ermäßigt sich der Preis bei 10 Abdrucken auf 26 Pfg., bei 50 auf 24 Pfg., bei 100 auf 22 Pfg. und bei 500 Abdrucken auf 20 Pfg.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt legt Wert darauf, von Zeit zu Zeit über den Erfolg der in den verschiedenen Gegenden des Reichs gegen die Rattenplage zur Anwendung gebrachten Mittel unterrichtet zu werden, damit gegebenenfalls die Denkschrift ergänzt und belangreiche Erfahrungen, insbesondere auch über die mit der Rattenvertilgung verbundenen Kosten, bei einer Neuauflage der Druckschrift bekannt gegeben werden können. Ich ersuche deshalb, Wahrnehmungen und Erfahrungen von Belang zu sammeln und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.
gez. Kistner.

L. 1705.

Diez, den 18. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, mir gegebenenfalls über gemachte Wahrnehmungen und Erfahrungen zu berichten.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Abtl. II b T. Nr. 16 467.

Frankfurt a. M., den 28. 2. 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche.

In verschiedenen Bezirken des Korpsbereichs ist die Maul- und Klauenseuche aufgetreten.

Um eine Verschleppung dieser Seuche nach Möglichkeit zu verhüten, wird im Interesse der Landwirtschaft angeordnet:

1. Soweit irgend angängig, ist die Einquartierung von Mannschaften in verseuchten Gehöften zu vermeiden.
2. Päßt sich nach den gegebenen Verhältnissen eine Belegung der verseuchten Gehöfte nicht umgehen, oder tritt die Verseuchung nach erfolgter Einquartierung ein und ist eine Umquartierung nicht möglich, so ist den einquartierten Soldaten das Betreten der verseuchten Ställe streng untersagt.
3. Soldaten ist allgemein — abgesehen von der Erledigung dienstlicher Befehle — das Betreten verseuchter Gehöfte verboten, es sei denn, daß sie in dem Gehöft einquartiert oder dorthin beurlaubt sind.
4. Bei Beurlaubungen haben Soldaten, deren Einquartierung in Seuchengehöfte sich nicht hat vermeiden lassen, vor dem Verlassen des verseuchten Gehöftes ihre Kleider gut zu reinigen und ihr Schuhwerk zu desinfizieren. Auf die gewissenhafte Durchführung gerade der letzteren Maßnahme ist besonders zu achten, da erfahrungsgemäß die Krankheitserreger sehr häufig durch das Schuhwerk übertragen werden.
5. Beurlaubte Soldaten, die während ihres Urlaubs Seuchengehöfte betreten, haben vor ihrer Abreise die

gleichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wie die unter 4 aufgeführten Militärpersonen.

Die Truppenkommandeure sind dafür verantwortlich, daß die gegebenen Anordnungen genauestens befolgt werden.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Journal-Nr. III. 883. I B Id 417.

Berlin W. 9, den 24. Februar 1915.

Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

Sammeln von Beeren und Pilzen und Entnahme von Gras während der Kriegszeit.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aachen, Münster und Sigmaringen).

Indem ich den Bestimmungen meiner allgemeinen Verfügung vom 10. September v. Js. — III. 9802 —, betreffend die Ausgabe von Erlaubnis-scheinen zum Sammeln von Beeren und Pilzen, hiermit für die ganze Dauer des Krieges Geltung verleihe, dehne ich sie zugleich auf die Ausgabe von Erlaubnis-scheinen zur Entnahme von Gras mit der Maßgabe aus, daß die Taxpreise für diese Scheine durchweg auf ein Drittel des bisherigen Betrages zu ermäßigen sind.

Die Königliche Regierung wolle der Gewinnung dieser Nahrungen in den Staatsforsten namentlich durch die ärmeren Anwohner des Waldes in jeder Weise Vorschub leisten und die Ortsbeamten der Forstverwaltung mit entsprechender Anweisung versehen.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß das Sammeln von Morcheln zum Verkauf im kommenden Frühjahr nicht nur die Nahrungsmittel vermehren, sondern voraussichtlich auch einen verhältnismäßig hohen Verdienst gewähren würde, da die sonst sehr beträchtliche Einfuhr dieses Pilzes aus Rußland in Wegfall kommt.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.
von Freier.

J.-Nr. 2705 II.

Diez, den 19. März 1915.

Abdruck wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Anträge auf Erteilung von Erlaubnis-scheinen bei den Kgl. Oberförstereien anzubringen sind.

Der Landrat.
Duderstadt.

Journal-Nr. III. 1197.

Berlin W. 9, den 24. Februar 1915.

Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

Abgabe von Waldstreu während des Krieges.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Aachen, Münster und Sigmaringen). — Unmittelbar. —

Die der Königlichen Regierung durch den allgemeinen Erlaß vom 24. August v. J. — III. 9346 I erteilte Ermächtigung, den Anwohnern des Waldes zur Erleichterung der Viehhaltung während des Krieges Waldstreu aus den Staatsforsten abzugeben, dehne ich hierdurch auf die Abgabe von Torfstreu aus. Ferner ermächtige ich die Königliche Regierung zur Abgabe von Waldstreu aller Art an Gärtner und Gärtnereibesitzer als Ersatz für Pferdebedünger zum Paden von Frühbeeten für Gemüseaussaaten usw. aus. In der Regel sind für diese Streuabgaben an Gärtner und Gärtnereibesitzer die vollen Taxsätze zu entrichten; die Königliche Regierung wird aber ermächtigt, bei vorliegen-

der Bedürftigkeit den Abgabepreis auf ein Drittel der Taxe zuzüglich der von der Verwaltung etwa aufgewendeten vollen Werbungskosten — zu ermäßigen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

J.-Nr. 2707 II.

Diez, den 19. März 1915.

Abdruck wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Anträge auf Abgabe von Waldstreu sind von den Gemeinden und Privaten bei den Königl. Oberförstereien anzubringen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Sieger Landes zu Siegen.

Beginn des Schuljahres: 15. April 1915.

A. Tagesschule.

Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten (Schlosserei, Dreherei, Schmiede, Formerei, Klempnerei) neben zeichnerischem und fachwissenschaftlichem Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Kursusdauer: 2 Jahre. Schulgeld: 60 Mark jährlich für preussische Schüler.

Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler. Die Reifeprüfung gilt lt. Ministerialerlaß als Gesellenprüfung für Schlosser u. Schmiede.

B. Sonntags- und Abendkurse für nicht mehr fortbildungspflichtige junge Leute der Metallindustrie. Beginn 18. April 1915.

C. 10wöchentlicher Kursus zur Ausbildung von Vorzeichnern für Blechbearbeitung jeder Art. Beginn: 19. April 1915.

Anmeldungen jetzt erbeten.

Programme und Auskunft kostenfrei durch

Die Direktion

J. B.

gez. Henschel.

Nichtamtlicher Teil.

Abgabe von Waldstreu während des Krieges.

Ein Erlass des preussischen Landwirtschaftsministers befehlt die der Regierung erteilte Ermächtigung, den Anwohnern des Waldes zur Erleichterung der Viehhaltung während des Krieges Waldstreu aus den Staatsforsten abzugeben, auch auf die Abgabe der Torfstreu aus. Ferner gilt die Bewilligung noch zur Abgabe von Waldstreu aller Art an Gärtner und Gärtnereibesitzer als Ersatz für Pferde- und Dünger, zum Pflücken von Frühbeeten, für Gemüseaussaaten usw. In der Regel sind für diese Streuabgaben an Gärtner und Gärtnereibesitzer die vollen Tarifsätze zu entrichten; die Regierung wird aber ermächtigt, bei vorliegender Bedürftigkeit den Abgabepreis auf ein Drittel der Taxe — zuzüglich der von der Verwaltung etwa aufgewendeten vollen Werbungskosten — zu ermäßigen.

Kultivierung der Oedländereien.

Der Berliner Lokalanzeiger meldet aus Hamburg: In Hamburg sind 1200 russische Kriegsgefangene eingetroffen, um die Kultivierung der Oedländereien vorzu-

nehmen. Der Hamburgische Staat wird die in seinem Besitz befindliche Elbinsel Sahnserfer im weitesten Umfange kultivieren, um sie für Zwecke der Volksernährung nutzbar zu machen.

Das größte Unglück für die Zivilisation.

W. L. B. Kopenhagen, 18. März. (Nichtamtlich.) In Politikern antwortet Georg Brandes auf die von Clemenceau an ihn gerichteten Fragen folgendermaßen: Seine Fragen lassen sich nicht mit Ja oder Nein beantworten. Ich wünsche Frankreich alles Gute, aber der Sieg der Alliierten würde den Sieg Rußlands mit einbegreifen, was ich als das größte Unglück für die Zivilisation ansehen würde. Es würde auch eine Stärkung der Reaktion in Rußland bedeuten, worüber jeder, der Volkswünsche und Freiheit des Individuums liebt, verzweifeln müßte. Für Clemenceau ist alles klar: Recht, Wahrheit und Freiheit auf der einen Seite, Unrecht, Zwang und Barbarei auf der anderen. Die Dinge liegen jedoch nicht so einfach. Frankreich und England sind gezwungen, die Haltung der russischen Regierung gegen Finnland, Polen und Galizien wegzuleugnen. Die deutschen Grausamkeiten werden von Deutschland energisch bestritten. In der Schrift des Professors Bedier sind Fehler in der Uebersetzung festgestellt worden. Japans Sieg in Asien weckt das größte Bedenken über die Zukunft der weißen Rasse. Meiner Meinung nach handeln die Staatsmänner nicht nach moralischen Grundsätzen, sondern ausschließlich nach politischen. Selbst wenn sie im Namen der Moral sprechen, sind die Motive niemals moralisch, sondern politisch. Wenn Frankreich Marokko erobert, England und Rußland Persien teilen und die Deutschen Belgien einnehmen, so sind alle solche Handlungen gleich unmoralisch. Die letztere Handlung war längst vorauszu sehen und zwischen England und Belgien besprochen, so daß das Erstaunen Frankreichs nicht zu verstehen ist.

Literarisches.

(1) Kunstwart. Erstes Märzheft. Kriegsausgabe zum halben Preis. (Verlag von Georg D. W. Callweh, München, Vierteljährlich 2,25 Mark.) Das Heft eröffnet ein Gedicht von Fridolin Hof „Amiel, du Friedensfängerin“. Es folgen die größeren Aufsätze: Wilhelm Stapel, Der Kampf gegen Manchester. Paul Bröcker, Justus Brindmann f. Paul Marxov, Öffentliche Unterhaltungsmusik in Deutschland. Die „Losen Blätter“ geben eine Probe aus dem unter den Deutschen in Rußland spielenden Roman der Frances Kälpes „Kinder der Liebe“. Die Bilderbeilagen bringen die farbige Wiedergabe einer Winterlandschaft von Albert Windisch, ferner ein Duzend Beispiele von schlichten Kreuzen für Feldgräber.

(2) 1870 und 1914, Gedruckt und Erinnerungen eines Kriegsveteranen von 1870 Von Dr. Edwin Evers, Professor und Direktor des Königl. Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums in Berlin. Heft 13 der Kriegsschriften des Kaiser Wilhelm-Danks. Verlag: Kameradschaft, Berlin W 35. Preis 30 Pfg.

(3) D. P. Conrad Geh Konfitorialeat und Pfarrer. Reiz des Heils Andachten für die Kriegszeit. Mit Berücksichtigung der Fasten- und Osterzeit. (Berlin W. 9, Martin Warnke.) Kartonierte 40 Pfg.

Holzversteigerung.

Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 24. März, nachm. 1 Uhr in der Stephan'schen Wirtschaft zu Hambach Distr. 46 Nauhaub n. Tot. (Distr. 35 Holsbach). Eichen: 26 Rm. Nuss- heit, 2 n. 2,4 m lg., 17 Rm. Knüppel. Buchen: 460 Rm. Eicht. u. An., 3000 Wellen. Die Herren Bürgermeister werden um gest. Bekanntmachung ersucht. [5217]